

Wer eine Reise tut...

Die Sommerferien haben begonnen und alle freuen sich auf den Urlaub. Was die Reiseziele der Deutschen angeht, so geht der Trend eindeutig in Richtung unserer „sicheren“ Nachbarländer, dazu natürlich immer auch Italien, Slowenien und Kroatien. Alles Länder, die klassischerweise mit dem eigenen Auto erreicht werden. Und nicht anders wie zu Hause, passiert es hin und wieder auch im Urlaub: Ein Auffahrunfall im Stau vor der Mautstelle Sterzing, ein „Blitzer“ in Bologna...Wie man mit solchen „Urlaubssouvenirs“ am besten umgeht, wollten wir vom hiesigen Rechtsanwalt, Jens Müller, gerne wissen:

KB: Herr Müller, was tun bei einem Unfall im Ausland?

Müller: In jedem Fall die Polizei hinzuzurufen und auf ein Protokoll bestehen. Zudem ist es sinnvoll, das internationale Unfallprotokoll vor Ort auszufüllen. Das Formular kann man sich vor dem Urlaub in der Sprache des Urlaubslandes herunterladen und im Handschuhfach bereithalten.

KB: Wie läuft das mit der Schadensregulierung?

Müller: Früher musste sich der Geschädigte persönlich mit der Versicherung des ausländischen Unfallgegners auseinandersetzen. Man kann sich vorstellen, dass das gerade in südlichen Ländern nicht ganz einfach war und zudem eine halbe Ewigkeit dauerte. Heute ist es zum Glück einfacher geworden: Aufgrund der europäischen „4. KH-Richtlinie“ muss eine Kfz-Versicherung in jedem Land der EU über eine „Korrespondenzstelle“ verfügen, die für die Schadensabwicklung am Wohnort des Geschädigten zuständig ist. In der Regel beauftragen sich die nationalen Versicherer gegenseitig mit der Schadensregulierung im jeweils anderen Land.

KB: Nach welchem Recht wird dann reguliert?

Müller: Es gilt immer das nationale Recht desjenigen Staates, auf dessen Boden der Unfall passiert ist. Stoßen ein Holländer und ein Deutscher mit ihren Fahrzeugen in Italien zusammen, gilt also italienisches Recht. Stößt allerdings derselbe Deutsche mit einem ebenfalls deutschen Verkehrsteilnehmer am Gardasee zusammen, dann gilt wiederum deutsches Recht.

KB: Gibt es große Unterschiede zwischen den Staaten in punkto Schadensersatz ?

Müller: Auf jeden Fall! Das bekommen vor allem wir Deutschen zu spüren, weil wir so ziemlich die besten Regelungen für den Schadensersatz bei Verkehrsunfällen haben. So gehören bei uns die Kosten eines Kfz-Gutachters wie auch die Anwaltskosten zum ersatzfähigen Schaden. Andere Länder sind da längst nicht so großzügig. Und auch die Regelungen zum Schmerzensgeld und Verdienstaufschlag sind anders unterschiedlich - und meistens deutlich schlechter.

KB: Tja, da wäre am Ende noch der Strafzettel eines Bekannten, der versehentlich in den Innenstadtbereich von Bologna eingefahren ist. Immerhin gut 100,- €... Bezahlen oder nicht?

Müller: Witzig, genau dasselbe ist mir letztes Jahr auch passiert.... Also ich habe bezahlt, und zwar aus gutem Grund. Ich möchte nämlich mit meinem Auto noch öfters nach Italien fahren. Mein Fahrzeug ist im italienischen Register gespeichert und bei einer Kontrolle heißt es dann „Sofortzahlung“ – nur dass aus ehemals 100,- € jetzt 1.200,- € geworden sind. Umgekehrt heißt das: Wer definitiv weiß, dass er mit dem „geblitzten“ Fahrzeug nicht mehr dorthin fährt, kann relativ getrost die Zahlung verweigern, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen...

KB: Und flattert dann nicht irgendwann ein Bußgeldbescheid ins Haus?

Müller: Wäre der Verstoß in Österreich begangen worden, wäre dies tatsächlich die Konsequenz. Zwischen Deutschland und Österreich besteht seit jeher ein nationales Abkommen über die gegenseitige Vollstreckung. Das ist aber eine absolute Ausnahme – auch innerhalb der EU.

Wurde der Verstoß dagegen in einem andern Land begangen, besteht aktuell keine Gefahr. Zwar wurde mittlerweile von sämtlichen EU-Ländern eine Richtlinie zur gegenseitigen Vollstreckung von Bußgeldern in nationales Recht umgesetzt. Nach dieser Richtlinie steht aber das Bußgeld nicht etwa demjenigen Staat zu, aus dem der Strafzettel kommt, sondern demjenigen Staat, der mit der Vollstreckung beauftragt wird. Kein Wunder also, dass von diesem Abkommen bisher so gut wie kein Gebrauch gemacht wurde. Italien jedenfalls setzt weiterhin auf die Beauftragung von privaten Inkassobüros, die aber das Bußgeld letztlich nicht hierzulande eintreiben dürfen.

Das Gespräch führte KB mit RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht, aus Kochel.

kanzlei • müller • kochel

rechtsanwalt jens müller dipl.-forstwirt univ.
fachanwalt für arbeitsrecht

Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Vertragsrecht

Mittenwalder Str. 5 Tel: +49 (0)8851/924709-0
82431 Kochel a. See Fax: +49 (0)8851/924709-99
www.mueller-kochel.de kanzlei@mueller-kochel.de